

78 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Mitterer und Genossen, betreffend Abänderung des Gewerbesteuergesetzes 1953 (3/A)

Die Abgeordneten Mitterer, Mayr, Scherrer, Dr. Fiedler und Genossen haben in der 4. Sitzung des Nationalrates am 22. April 1966 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Finanz- und Budgetausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt vor, den Freibetrag bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 Gewerbesteuergesetz von bisher 18.000 S auf 24.000 S ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 1966 zu erhöhen. Durch Anwendung der Steuermeßzahl 7 v. H. für 24.000 S übersteigende Teile des Gewerbeertrages bis zu einem Gewerbeertrag von 60.000 S soll die durch die Erhöhung des Freibetrages von 18.000 S auf 24.000 S eintretende Ermäßigung der Gewerbesteuer langsam vermindert werden, sodaß für Gewerbeerträge über 60.000 S die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag die gleiche Höhe erreicht wie nach geltendem Recht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Beratung des Gesetzentwurfes in seiner Sitzung am 6. Juni 1966 begonnen. Nach einer Debatte, in welcher außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Wielandner, Mitterer, Grundmann-Falkenberg, Meißl, Czettel und Dr. Hauser sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort ergriffen, traten die Abgeordneten Kostroun und Meißl namens ihrer Fraktionen dem Initiativantrag bei. Die Beratung über diesen gemeinsamen Antrag der Abgeordneten Mitterer, Kostroun und Meißl wurde in der Sitzung des Ausschusses am 7. Juni 1966 abgeschlossen.

Bei der Abstimmung wurde der diesem Bericht beige druckte Gesetzestext einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 7. Juni 1966

Kulhanek
Berichterstatter

Dr. h. c. Prinke
Obmann

./.

**Bundesgesetz vom , mit
dem das Gewerbesteuer-
gesetz 1953 abgeän-
dert wird (Gewerbesteueränderungsgesetz
1966)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

§ 11 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl.
Nr. 2/1954, in der Fassung des Artikels I Z. 4
Gewerbesteueränderungsgesetz 1959, BGBl.
Nr. 303, hat zu lauten:

„(2) Die Steuermeßzahlen für den Gewerbe-
ertrag betragen

1. bei natürlichen Personen und bei Gesellschaften
im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1

für die ersten 24.000 S des

Gewerbeertrages 0 v. H.

für die weiteren 36.000 S des

Gewerbeertrages 7 v. H.

für die weiteren 30.000 S des

Gewerbeertrages 6 v. H.

für alle weiteren Beträge des

Gewerbeertrages 5 v. H.

2. bei anderen Unternehmen 5 v. H.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind erst-
malig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr
1966 anzuwenden.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes
ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.